

# Kurzreglement der Pensionskasse BonAssistus

## mit Vorsorgeplan KADERplan

gültig ab 1. Januar 2024

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufnahme
- Art. 2 Gesundheitsprüfung
- Art. 3 Versicherter Lohn
- Art. 4 Altersgutschriften

#### II. Finanzierung

- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Einkaufssumme
- Art. 7 Rückzahlung des Vorbezuges

#### III. Versicherungsleistungen

- Art. 8 Information der Versicherten
- Art. 9 Referenzalter / Altersleistungen
- Art. 10 Invaliditätskapital
- Art. 11 Todesfallkapital

#### IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

- Art. 12 Fälligkeit / Nachdeckung
- Art. 13 Weiterversicherung nach Alter 55
- Art. 14 Höhe der Austrittsleistung
- Art. 15 Verwendung der Austrittsleistung

#### V. Besondere Bestimmungen

- Art. 16 Anrechnung Leistungen Dritter
- Art. 17 Bearbeitung von Personendaten
- Art. 18 Vorbezug / Verpfändung
- Art. 19 Ehescheidung
- Art. 20 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

#### VI. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Rechtsgrundlage

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Aufnahme

- 1.1 Der Kreis der in den KADERplan aufzunehmenden Versicherten wird von der Firma festgelegt und im Anschlussvertrag fixiert.
- 1.2 Im KADERplan werden keine Versicherten aufgenommen welche nicht gleichzeitig im Vorsorgeplan OBLIGaplan, NORMALplan, EXTRApplan oder STANDARDplan versichert sind.

### 2. Gesundheitsprüfung

- 2.1 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zu Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

### 3. Versicherter Lohn

- 3.1 Der versicherte Lohn im KADERplan entspricht dem versicherten Lohn des Vorsorgeplans OBLIGaplan, EXTRApplan oder STANDARDplan.

### 4. Altersgutschriften

- 4.1 Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen und sind wie folgt festgelegt:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	4.00%
35 – 44	4.00%
45 – 54	4.00%
55 – 65	4.00%
65 - 70	4.00%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ab Erreichen des Rücktrittsalters gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

- 4.2 Das Altersguthaben bei Vollinvalidität wird nicht fortgeführt.

## II. Finanzierung

### 5. Beiträge

- 5.1 Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch die Firma beschlossen und im Anschlussvertrag fixiert. Diese kann wie folgt festgelegt sein:
  - a) Beitragsaufteilung 40 / 60
  - b) Beitragsaufteilung 25 / 75
  - c) Beitragsaufteilung 0 / 100
- 5.2 Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter bemessen werden:

#### Beitragsaufteilung 40 / 60

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>0.15%</b>
25 – 34	1.60%	2.40%	0.15%	0.15%	<b>1.75%</b>	<b>2.55%</b>
35 – 44	1.60%	2.40%	0.15%	0.15%	<b>1.75%</b>	<b>2.55%</b>
45 – 54	1.60%	2.40%	0.15%	0.15%	<b>1.75%</b>	<b>2.55%</b>
55 – 65	1.60%	2.40%	0.15%	0.15%	<b>1.75%</b>	<b>2.55%</b>
65 - 70	1.60%	2.40%	0.00%	0.00%	<b>1.60%</b>	<b>2.40%</b>

## Beitragsaufteilung 25 / 75

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>0.15%</b>
25 – 34	1.00%	3.00%	0.15%	0.15%	<b>1.15%</b>	<b>3.15%</b>
35 – 44	1.00%	3.00%	0.15%	0.15%	<b>1.15%</b>	<b>3.15%</b>
45 – 54	1.00%	3.00%	0.15%	0.15%	<b>1.15%</b>	<b>3.15%</b>
55 – 65	1.00%	3.00%	0.15%	0.15%	<b>1.15%</b>	<b>3.15%</b>
65 – 70	1.00%	3.00%	0.00%	0.00%	<b>1.00%</b>	<b>3.00%</b>

## Beitragsaufteilung 0 / 100

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>0.15%</b>
25 – 34	0.00%	4.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>4.15%</b>
35 – 44	0.00%	4.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>4.15%</b>
45 – 54	0.00%	4.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>4.15%</b>
55 – 65	0.00%	4.00%	0.15%	0.15%	<b>0.15%</b>	<b>4.15%</b>
65 - 70	0.00%	4.00%	0.00%	0.00%	<b>0.00%</b>	<b>4.00%</b>

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

- 5.3 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter entrichtet werden.
- 5.4 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubs der Invalidenrente.

## 6. Einkaufssumme

- 6.1 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis drei Jahre vor dem Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die Höhe der möglichen freiwilligen Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan und im persönlichen Versicherungsausweis aufgeführt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sowie um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 6.2 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bedingungen geleistet werden.

## 7. Rückzahlung des Vorbezuges

- 7.1 Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des aus dem KADERplan vorbezogenen Betrags ist bis drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird als Einkaufssumme behandelt.

- 7.2 Eine (Teil-)Rückzahlung des aus dem KADERplan vorbezogenen Betrages ist erst möglich, wenn ein allenfalls aus dem zugrundeliegenden Vorsorgeplan vorbezogener Betrag vollständig zurückbezahlt ist.

### **III. Versicherungsleistungen**

#### **8. Information der Versicherten**

- 8.1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

#### **9. Referenzalter / Altersleistungen**

- 9.1 Referenzalter für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre), für Frauen;
- 64 Jahre bis und mit Jahrgang 1960
  - 64 Jahre und 3 Monate mit Jahrgang 1961
  - 64 Jahre und 6 Monate mit Jahrgang 1962
  - 64 Jahre und 9 Monate mit Jahrgang 1963
  - 65 Jahre ab Jahrgange 1964
- 9.2 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Art. 9.5.
- 9.3 Die Altersleistungen werden als Alterskapital ausgerichtet.
- 9.4 Der Auskauf der Leistungseinbusse bei vorzeitigem Altersrücktritt ist nicht möglich.
- 9.5 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma so kann er die fällige Altersleistung entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften weiter geäuft werden.

#### **10. Invaliditätskapital**

- 10.1 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid im Vorsorgeplan OBLIGApplan, EXTRApplan oder STANDARDpplan massgebend.
- 10.2 Wird ein Versicherter gemäss Art. 10.1 invalid, so hat er bei Vollinvalidität Anspruch auf ein Invaliditätskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Bei Teilinvalidität berechnet sich die Höhe des Invaliditätskapitals sinngemäss dem Invaliditätsgrad des OBLIGApplans, EXTRApplans oder STANDARDpplans.

#### **11. Todesfallkapital**

- 11.1 Stirbt ein Versicherter so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 11.2 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes. Stirbt der Versicherte oder Invalidenrentner vor dem Rücktrittsalter, so wird zusätzlich ein Todesfallkapital von 100% der versicherten bzw. der laufenden Invalidenrente des Vorsorgeplans der Firma (STANDARDpplan, EXTRApplan, NORMALpplan oder OBLIGApplan) ausgerichtet.

11.3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte,
- b) beim Fehlen einer begünstigten Person gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a, Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen in der Höhe des gesamten Todesfallkapitals,
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschuss des Gemeinwesens in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

11.4 Der Versicherte kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:

- a) Falls Personen gemäss Abs. 3 litt. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und b zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und c zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

11.5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

## **IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

### **12. Fälligkeit / Nachdeckung**

12.1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

12.2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.

12.3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

### **13. Weiterversicherung nach Alter 55**

13.1 Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten nach den folgenden Bestimmungen bei der Pensionskasse verlangen. Die Versicherten haben die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

- 13.2 Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 13.3 Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten.
- 13.4 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.

#### **14. Höhe der Austrittsleistung**

- 14.1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

#### **15. Verwendung der Austrittsleistung**

- 15.1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 15.2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist. Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 15.3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder
  - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht in bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

### **V. Besondere Bestimmungen**

#### **16. Anrechnung Leistungen Dritter**

- 16.1 Die Leistungen des KADERplans werden ungeachtet von Leistungen Dritter ausgerichtet.
- 16.2 Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV eine Leistung, so kann die Pensionskasse die Ausrichtung des zusätzlichen Todesfallkapitals von 100% der laufenden bzw. versicherten Invalidenrente gemäss Art. 11.2 verweigern.

#### **17. Bearbeitung von Personendaten**

- 17.1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

- 17.2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 17.3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 17.4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## **18. Vorbezug / Verpfändung**

- 18.1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 18.2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 18.3 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 18.4 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 18.5 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag.
- 18.6 Beim Vorbezug wird zuerst ein allfällig vorhandenes Altersguthaben im KADERplan und erst dann – falls notwendig – das Altersguthaben des zugrundeliegenden Vorsorgeplans um den vorbezogenen Betrag reduziert.

## **19. Ehescheidung**

- 19.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB:

19.2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.

## **20. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

20.1 Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen bzw. Austrittsleistungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG bzw. Art. 24fbis FZG gewähren.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **21. Rechtsgrundlage**

21.1 Grundlage für die Personalvorsorge bildet das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne der Pensionskasse BonAssistus gültig ab 1. Januar 2024. Diese Kurzfassung begründet somit keinen Rechtsanspruch auf Vorsorgeleistungen. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne massgebend.